

# RS Vwgh 1996/10/10 AW 96/04/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §45 Abs1;

GewO 1994 §79;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Verfahren gem § 79 GewO 1994 - Die Gefährlichkeit chlorierter Kohlenwasserstoffe, insb für die genießbarkeit des Grundwassers, allgemein ist bekannt. Ist Folge der bestehenden Kontamination des Bodens mit chlorierten Kohlenwasserstoffen die Gefahr, daß es infolge Absinkens der chlorierten Kohlenwasserstoffe zu einer Kontamination des Grundwassers kommen werde, so stehen der Zuerkennung aufschiebender Wirkung zwingend öff Interessen entgegen.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:AW1996040054.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)